

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/3/10 4Ob8/92, 4Ob51/92, 4Ob55/92, 4Ob2200/96z, 4Ob277/04w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.1992

Norm

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Bei der Prüfung der Frage, ob Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn vorliegt, ist außer der Kennzeichnungskraft des Zeichens des Klägers auch erheblich, welche Arbeitsgebiete für die Unternehmen typisch sind; Randsortimente, die für sie weniger charakteristisch und insbesondere dem Verkehr im Zusammenhang mit den Unternehmen wenig bekannt sind, spielen eine geringere Rolle; dabei besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Grad der Ähnlichkeit der Bezeichnungen, ihrer Verkehrsgeltung und dem Grad der Branchenverschiedenheit.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 8/92

Entscheidungstext OGH 10.03.1992 4 Ob 8/92

- 4 Ob 51/92

Entscheidungstext OGH 28.04.1992 4 Ob 51/92

- 4 Ob 55/92

Entscheidungstext OGH 16.06.1992 4 Ob 55/92

Hauptverfahrenentscheidung zur Entscheidung im Provisorialverfahren 4 Ob 8/92.

- 4 Ob 2200/96z

Entscheidungstext OGH 29.10.1996 4 Ob 2200/96z

nur: Bei der Prüfung der Frage, ob Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn vorliegt, ist außer der Kennzeichnungskraft des Zeichens des Klägers auch erheblich, welche Arbeitsgebiete für die Unternehmen typisch sind; Randsortimente, die für sie weniger charakteristisch und insbesondere dem Verkehr im Zusammenhang mit den Unternehmen wenig bekannt sind, spielen eine geringere Rolle. (T1)

- 4 Ob 277/04w

Entscheidungstext OGH 14.03.2005 4 Ob 277/04w

Auch; nur: Dabei besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Grad der Ähnlichkeit der Bezeichnungen, ihrer Verkehrsgeltung und dem Grad der Branchenverschiedenheit. (T2); Beisatz: Je ähnlicher die Zeichen sind, desto eher ist auch bei größerer Branchenverschiedenheit die Verwechslungsgefahr zu bejahen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0079357

Dokumentnummer

JJR_19920310_OGH0002_0040OB00008_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at